

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 15 vom 17. Januar 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2024_15

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 15 du 17 janvier 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 15 del 17 gennaio 2024

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern 2021 (Steuerrechnung) — Rekurs

Erwägungen

E. 2

Urteil A 2024 15 A. A.a Die A. _____ SA, mit Sitz in B. _____ ZG, wurde am 19. Oktober 2023 nach mehrmaliger Ermahnung zur Einreichung der Steuererklärung für die Steuerperiode 2021 ermessensveranlagt (StV-act. 1 ff.). Nachdem die Gesellschaft auch im Einspracheverfahren keine Steuererklärung einreichte (StV-act. 4 ff.), trat die Steuerverwaltung mit Einspracheentscheid vom 17. Januar 2024 auf die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen vom 19. Oktober 2023 nicht ein (StV-act. 10). A.b Mit Schreiben vom 6. Februar 2024 (betitelt als "Einsprache gegen Ihre Steuer(erbe)rechnungen vom [17.01.24]") wandte sich die A. _____ SA erneut an die Steuerverwaltung. Sie beantragte: "Es sei festzustellen, dass keine Zahlungspflicht zulasten unserer Liquidität besteht, weder für Kantons- und Gemeindesteuern noch für die Direkte Bundessteuer" (StV-act. 11). In der weiteren Korrespondenz erläuterte die Steuerpflichtige, dass damit keine Beschwerde oder Rekurs gemeint sei gegen den Einspracheentscheid vom 17. Januar 2024, sondern in der Tat eine Einsprache gegen die Steuerrechnungen (eröffnet gleichzeitig mit dem Einspracheentscheid) sowie die Bussenverfügung (vgl. zu letzterem separates Verfahren VGer ZG A 2024 8) beabsichtigt sei (StV-act. 12 ff.). Diese Einsprache wies die Steuerverwaltung mit Einspracheentscheid vom 18. März 2024 ab (StV-act. 14). B. Mit Zuschrift vom 18. April 2024 rekurrierte die Steuerpflichtige bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug. Sie beantragte die Feststellung, dass der Steuerverwaltung kein Anspruch auf Zahlung zustehe, bzw. dass der Bezug durch diese bereits erfolgt sei; eventualiter die Aufhebung des Einspracheentscheids. Weiter stellte sie diverse Ausstandsbegehren (act. 1). Den von ihr erhobenen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– bezahlte sie fristgerecht (act. 2, 3). C. Die Steuerverwaltung schloss auf Abweisung des Rekurses, soweit hierauf einzutreten sei (act. 5)

E. 3

Vorab ist zu den gestellten Ausstandsbegehren Folgendes festzuhalten: Mit ihrem Vorbringen, die Mitglieder des Gerichts seien aufgrund der Quelle ihres Einkommens nicht unabhängig, stellt die Rekurrentin letztlich die institutionelle Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts in Frage, was nach feststehender Praxis des Bundesgerichts

E. 4

Soweit der Rekurs (materiell) die Steuerveranlagung für die Steuerperiode 2021 betrifft, die mit Einspracheentscheid vom 17. Januar 2024 bestätigt wurde, ist darauf nicht einzutreten, hat doch die Steuerpflichtige vor der Steuerverwaltung ausdrücklich erklärt, keinen Rekurs und keine Beschwerde hiergegen erheben zu wollen (StV-act. 12 ff.), und die entsprechenden Rechtsmittel denn auch nicht (fristgerecht) beim Verwaltungsgericht erhoben. Darauf ist sie zu behaften.

E. 5

Urteil A 2024 15

E. 6

Zusammengefasst erweist sich der vorliegende Rekurs als unbegründet. Er ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (§ 120 Abs. 1 StG). Die Höhe der Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Vorliegend unterliegt die Rekurrentin vollständig, weshalb sie die gesamten Kosten zu tragen hat. Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwerts festgesetzt (§ 1 Abs. 2 KoV VG; vgl. auch die Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss § 22 VRG, wonach der Basiswert für Kosten in Steuersachen Fr. 2'000.– beträgt). Angesichts des geringen Streitwerts sowie des ebenfalls geringen Zeit- und Arbeitsaufwandes für das Gericht hat es vorliegend bei einer Spruchgebühr in Höhe des Basiswerts von Fr. 2'000.– sein Bewenden. Die Spruchgebühr wird mit dem Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet.

E. 7.2

Bei diesem Verfahrensausgang ist der ohnehin nicht vertretenen Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG). Der Steuerverwaltung kann keine Entschädigung zugesprochen werden, da sie keine steuerpflichtige Person ist und zudem in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (§ 120 Abs. 3 StG im Umkehrschluss; § 28 Abs. 2a VRG).

6 Urteil A 2024 15 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.